Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2048

29. 04. 74

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 30 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 30 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen der multilateralen GATT-Verhandlungen verpflichtet, jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent für 20 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 6. v. H. zu eröffnen. Die Zulassung zu diesem Kontingent unterliegt den von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates festzusetzenden Voraussetzungen. Die Gemeinschaft hat sich in einem Briefwechsel mit Österreich vom 21. Juli 1972 verpflichtet, die Menge des betreffenden Kontingents autonom von 20 000 Stück auf 30 000 Stück zu erhöhen und den Kontingentssatz von 6 v. H. auf 4 v. H. zu senken.

Nach Maßgabe von Artikel 60 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge [1]) müssen die neuen Mitgliedstaaten die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ergangenen Verordnungen ab 1. Februar 1973 anwenden. Somit muß aus dem betreffenden Gemeinschaftszollkontingent der während des betreffenden Kontingentszeitraums eventuell auftretende Bedarf dieser Mitgliedstaaten gedeckt werden. Daher muß das vorerwähnte Zollkontingent für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zum Zollsatz von 4 v. H. und für die neuen Mitgliedstaaten zu einem den Vorschriften der vorgenannten Akte entsprechenden Zollsatz eröffnet werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Tiere bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieses Kontingents von einer Aufteilung der Menge zwischen den Mitgliedstaaten ausgegangen wird.

Die Möglichkeiten für die Verwendung dieser Höhenrassen hängen jedoch von besonderen geo-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

graphischen und biologischen Faktoren ab. Die Beneluxländer und Dänemark haben keine Gebiete, die sich zur Zucht derartiger Rassen eignen. Bei der Berücksichtigung dieser besonderen Faktoren ist jedoch der Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents dadurch zu wahren, daß der eventuell auftretende Bedarf dieser Mitgliedstaaten in Betracht gezogen wird. Das in Artikel 4 dieser Verordnung für Ausnahmefälle vorgesehene System ermöglicht die Berücksichtigung aller vorgenannten Faktoren. Um der tatsächlichen Marktentwicklung soweit wie möglich Rechnung zu tragen, muß die ursprüngliche Aufteilung auf jeden der betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf erfolgen; dieser Bedarf wird anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

Da es sich um Tiere bestimmter, genau festgelegter Rassen handelt, die in den statistischen Nomenklaturen der Mitgliedstaaten nicht besonders aufgeschlüsselt sind, können die Angaben dieser Mitgliedstaaten über die etwaigen Einfuhren nicht als genau und repräsentativ genug gelten, um als Grundlage für die betreffende Aufteilung zu dienen. Nach dem Stand der Ausnutzung des in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für diese Tiere eröffneten Gemeinschaftszollkontingents und den Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich deren Bedarf an Einfuhren aus Drittländern für den vorgesehenen Kontingentszeitraum wie folgt veranschlagen:

Deutschland	10 000 Stück,
Frankreich	3900 Stück,
Italien	6100 Stück.

Da vom Vereinigten Königreich und von Irland keine genauen Angaben vorliegen, kann der Bedarf auf eine Höhe von 300 Stück bzw. 200 Stück geschätzt werden.

Um einem möglichen Anstieg der Einfuhren dieser Tiere in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 30 000 Stück in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten dient, wenn sie ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben sowie zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren der genannten Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, und zwar im vorliegenden Fall auf etwa 60 v. H. der Kontingentsmenge, anzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten dieser Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um diese Tatsache zu berücksichtigen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht genutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Benelux-Wirtschaftsunion zusammengeschlossen haben, und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen --

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 wird in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Einfuhren aus dritten Ländern ein Gemeinschaftszollkontingent für 30 000 Stück Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Rassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh (Simmentaler) und Pinzgauer, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.
2. Zur Anwendung dieser vorliegenden Verordnung werden als nicht zum Schlachten die obengenannten Tiere angesehen, die nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Tage ihrer Einfuhr geschlachtet werden.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 29. April 1974 – I/4 – 680 70 – E – Hö 1/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. April 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Abweichungen können jedoch im Falle höherer Gewalt (Krankheit, Unfall), der vorschriftsmäßig durch eine Bescheinigung einer örtlichen Behörde unter Angabe der Gründe für die Schlachtung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachgewiesen wird, gewährt werden.

3. Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Artikeln verwaltet.

Artikel 2

1. Im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die im gleichen Absatz genannten Tiere auf 4 v. H. ausgesetzt.
2. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen diese Gemeinschaftszollkontingents Zollsätze an, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet sind.

Artikel 3

Eine erste Rate in Höhe von 18 000 Stück wird auf die nachstehend genannten Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten gelten – vorbehaltlich Artikel 7 – vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 und betreffen folgende Mengen:

Deutschland	8800 Stück,
Frankreich	3400 Stück,
Irland	200 Stück,
Italien	5300 Stück,
Vereinigtes Königreich	300 Stück.

Die zweite Rate in Höhe von 12 000 Stück bildet die Reserve.

Artikel 4

Entsteht in der Benelux-Wirtschaftsunion und in Dänemark Bedarf an den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Rindern, so entnehmen diese Mitgliedstaaten der Reserve – soweit diese ausreicht – eine angemessene Quote.

Artikel 5

1. Hat einer der in Artikel 3 genannten Mitgliedstaaten seine ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung von Artikel 7 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge von 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewendet.
4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 6

Die gemäß Artikel 5 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1975.

Artikel 7

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 3 festgesetzt ist oder sich in Anwendung von Artikel 4 ergibt, am 5. April 1975 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 25. April 1975 von der nicht genutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 25. April 1975 mit, welche Einfuhren der genannten Tiere sie bis zum 5. April 1975 einschließlich insgesamt getätigt und auf das Zollkontingent angerechnet haben, sowie auch gegebenenfalls, welchen Teil ihrer ursprünglichen Quote sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 8

Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 1. Mai 1975 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 7 vorgenommenen Übertragungen zur Verfügung steht.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um bei der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 5 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um das betreffende Zollkontingent den Tieren vorzubehalten, die den in Artikel 1 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen entsprechen.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Die Mitgliedstaaten nehmen die Anrechnung der betreffenden Tiere auf ihre Quoten jeweils dann vor, wenn diese Tiere bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden.
4. Die jeweilige Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen der letzten multilateralen GATT-Verhandlungen verpflichtet, jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent für 5000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 4 v. H. zu eröffnen; für die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- Stiere: Abstammungsnachweis;
- weibliche Rinder: Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassereinheit.

Nach Maßgabe von Artikel 60 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge [1]) müssen die neuen Mitgliedstaaten die am Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ergangenen Verordnungen ab 1. Februar 1973 anwenden. Somit muß aus dem betreffenden Gemeinschaftszollkontingent der während des betreffenden Kontingentszeitraums eventuell auftretende Bedarf dieser Mitgliedstaaten gedeckt werden. Daher muß das vorerwähnte Zollkontingent für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zum Zollsatz von 4 v. H. und für die neuen Mitgliedstaaten zu einem den Vorschriften der vorgenannten Akte entsprechenden Zollsatz eröffnet werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Tiere bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieses Kontingents von einer Aufteilung der Menge zwischen den Mitgliedstaaten ausgegangen wird.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Die Möglichkeiten für die Verwendung dieser Höhenrassen hängen jedoch von besonderen geographischen und biologischen Faktoren ab. Die Beneluxländer und Dänemark haben keine Gebiete, die sich zur Zucht derartiger Rassen eignen. Bei der Berücksichtigung dieser besonderen Faktoren ist jedoch der Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents dadurch zu wahren, daß der eventuell auftretende Bedarf dieser Mitgliedstaaten in Betracht gezogen wird. Das in Artikel 4 dieser Verordnung für Ausnahmefälle vorgesehene System ermöglicht die Berücksichtigung aller vorgenannten Faktoren. Um der tatsächlichen Marktentwicklung soweit wie möglich Rechnung zu tragen, muß die ursprüngliche Aufteilung auf jeden der betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf erfolgen; dieser Bedarf wird anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

Da es sich um Tiere bestimmter, genau festgelegter Rassen handelt, die in den statistischen Nomenklaturen der Mitgliedstaaten nicht besonders aufgeschlüsselt sind, können die Angaben dieser Mitgliedstaaten über die etwaigen Einfuhren nicht als genau und repräsentativ genug gelten, um als Grundlage für die betreffende Aufteilung zu dienen. Nach dem Stand der Ausnutzung des in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für diese Tiere eröffneten Gemeinschaftszollkontingents und den Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich deren Bedarf an Einfuhren aus Drittländern für den vorgesehenen Kontingentszeitraum wie folgt veranschlagen:

Deutschland	250 Stück,
Frankreich	120 Stück,
Italien	4630 Stück.

Da vom Vereinigten Königreich und von Irland keine genauen Angaben vorliegen, kann der Bedarf auf eine Höhe von 75 Stück bzw. 25 Stück geschätzt werden.

Um einem möglichen Anstieg der Einfuhren dieser Tiere in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 5000 Stück in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf bestimmte Mitliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten dient, wenn sie ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben sowie zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren der genannten Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des

Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, und zwar im vorliegenden Fall auf etwa 70 v. H. der Kontingentsmenge, anzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten dieser Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um diese Tatsache zu berücksichtigen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontinentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht genutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Benelux-Wirtschaftsunion zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 wird in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Einfuhren aus dritten Ländern ein Gemeinschaftszollkontingent für 5000 Stück Stiere, Kühe und Färsen der Schwyzer, Simmentaler (Fleckvieh) oder Freiburger Rasse (nicht zum Schlachten), der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.
2. Für die Zulassung zu diesem Zollkontingent müssen folgende Nachweise erbracht werden:
   - Stiere: Abstammungsnachweis;
   - weibliche Rinder: Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassereinheit.
3. Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Artikeln verwaltet.

Artikel 2

1. Im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die im gleichen Absatz genannten Tiere auf 4 v. H. ausgesetzt.
2. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Gemeinschaftszollkontingents Zollsätze an, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet sind.

Artikel 3

Eine erste Rate in Höhe von 3500 Stück wird auf die nachstehend genannten Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten gelten – vorbehaltlich Artikel 7 – vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 und betreffen folgende Mengen:

Deutschland	150 Stück,
Frankreich	100 Stück,
Irland	25 Stück,
Italien	3150 Stück,
Vereinigtes Königreich	75 Stück.

Die zweite Rate in Höhe von 1500 Stück bildet die Reserve.

Artikel 4

Entsteht in der Benelux-Wirtschaftsunion und Dänemark Bedarf an den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Rindern, so entnehmen diese Mitgliedstaaten der Reserve – soweit diese ausreicht – eine angemessene Quote.

Artikel 5

1. Hat einer der in Artikel 3 genannten Mitgliedstaaten seine ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung von Artikel 7 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge von 90 v. H. oder mehr ausgenützt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenützt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewendet.
4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission

über die Gründe, die ihn zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 6

Die gemäß Artikel 5 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1975.

Artikel 7

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 3 festgesetzt ist oder sich in Anwendung von Artikel 4 ergibt, am 5. April 1975 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 25. April 1975 von der nicht genutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 25. April 1975 mit, welche Einfuhren der genannten Tiere sie bis zum 5. April 1975 einschließlich insgesamt getätigt und auf das Zollkontingent angerechnet haben, sowie auch gegebenenfalls, welcher Teil ihrer ursprünglichen Quote sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 8

Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 1. Mai 1975 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 7 vorgenommenen Übertragungen zur Verfügung steht.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um bei der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um das betreffende Zollkontingent den Tieren vorzubehalten, die den in Artikel 1 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen entsprechen.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Die Mitgliedstaaten nehmen die Anrechnung der betreffenden Tiere auf ihre Quoten jeweils dann vor, wenn diese Tiere bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden.
4. Die jeweilige Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen der letzten multilateralen GATT-Verhandlungen verpflichtet, jährlich bestimmte Zollkontingente zu eröffnen; im Agrarsektor handelt es sich dabei insbesondere um nachstehende Kontingente:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz
ex 01.02 A II b) 2	Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der nachstehenden Höhenrassen: Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh (Simmentaler) und Pinzgauer (zu den von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates festzusetzenden Voraussetzungen)	20 000 Stück	6 v. H.
ex 01.02 A II b) 2	Stiere, Kühe und Färsen, nicht zum Schlachten, der nachstehenden Höhenrassen: Schwyzer, Simmentaler (Fleckvieh) oder Freiburger Rasse. Für die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents müssen für die Tiere der bezeichneten Rasse außerdem folgende Nachweise erbracht werden: - Stiere: Abstammungsnachweis - weibliche Rinder: Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassereinheit	5000 Stück	4 v. H.

2. Diese Zollkontingente waren, um den Wünschen der schweizerischen und österreichischen Behörden zu entsprechen, seit 1. Juli 1970 für die Zeit vom 1. Juli eines jeden Jahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres eröffnet worden. Sie wurden zuletzt mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1944/73 und 1945/73 vom 16. Juli 1973 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 200 vom 20. Juli 1973) für die Zeit vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974 eröffnet.

3. In einem Briefwechsel vom 21. Juli 1972 mit Österreich hat sich die Gemeinschaft damit einverstanden erklärt, die Menge des in vorstehender Tabelle zuerst genannten Gemeinschaftszollkontingents autonom von 20 000 auf 30 000 Stück zu erhöhen und den Kontingentszollsatz von 6 v. H. auf 4 v. H. zu senken.

4. Damit die Gemeinschaft ihren Verpflichtungen nachkommen kann, müssen somit auf dem Verordnungswege die Bestimmungen über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung dieser Gemeinschaftszollkontingente erlassen werden. Dies ist der Gegenstand der beigefügten Vorschläge.

5. Zu der Aufteilung dieser Zollkontingente und besonders zur Festsetzung der ursprünglichen Quoten ist zu bemerken, daß wie in den vorhergehenden Kontingentszeiträumen im wesentlichen von den Schätzungen der Mitgliedstaaten ausgegangen wurde, da besonders aufgeschlüsselte und vollständige statistische Angaben nicht vorliegen. Ebenso ist der Deckung des eventuell in den neuen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs Rechnung getragen worden.

Der dem Rat vorgelegte Verordnungsvorschlag betreffend das in vorstehender Tabelle an erster Stelle genannte Zollkontingent für 30 000 Stück Vieh sieht – wie der Rat übrigens bei der Eröffnung des gleichen Kontingents für die vorhergehenden Kontingentszeiträume schon genehmigt hatte – die Festsetzung einer ersten Rate vor. Diese Rate ist zwischen Deutschland, Italien, Irland und dem Vereinigten Königreich, den einzigen Mitgliedstaaten, mit geeigneten Gebieten zur Aufzucht dieser Rinderrassen nach Maßgabe ihres voraussichtlichen Bedarfs aufgeteilt worden. Die Restmenge bildet die Gemeinschaftsreserve, zu der nicht allein die vorgenannten Mitgliedstaaten, sondern im Bedarfsfall auch die Beneluxländer und Dänemark Zugang haben. Um den gegebenenfalls in den zuletzt genannten Mitgliedstaaten auftretenden Bedarf dekken zu können, wurde die Höhe der Gemeinschaftsreserve, die gewöhnlich auf 30 v. H. der gesamten Kontingentsmenge festgesetzt wird, versuchsweise mit 40 v. H. dieser Menge angesetzt.

6. Die Verwaltungsart, die für das in vorgenannter Aufzählung an zweiter Stelle aufgeführte Zollkontingent über 5000 Stück Vieh vorgeschlagen wird, unterscheidet sich kaum von der unter vorstehender Ziffer 5 genannten Verwaltungsart; lediglich beträgt die erste Rate 70 v. H. der Kontingentsmenge und die Gemeinschaftsreserve 30 v. H. davon, damit einerseits die schon jetzt vorauszusehende beträchtliche Höhe der Anrechnungen auf die Italien zugeteilte ursprüngliche Quote und andererseits die Tatsache berücksichtigt werden kann, daß ein mög-

licherweise in den Beneluxländern und in Dänemark auftretender Bedarf gedeckt werden muß.

7. Hinsichtlich des anwendbaren Kontingentszollsatzes ist zu unterscheiden, ob es sich um die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder um neue Mitgliedstaaten handelt. Für die ursprünglichen Mitgliedstaaten wird dieser Satz auf 4 v. H. festgesetzt.

Was die neuen Mitgliedstaaten betrifft, so muß gemäß Artikel 59 die Annäherung ihrer nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs – ausgenommen Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 4 dieses Artikels – ab 1973 jährlich in Raten von 20 v. H. und für die Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu Beginn des Wirtschaftsjahres, d. h. am 1. April jeden Jahres erfolgen.

8. Das Problem der Auslegung des Begriffs nicht zum Schlachten wurde in einem Meinungsaustausch in der Konsultationssitzung der Gruppe Wirtschaftliche Tariffragen vom 12. Februar 1974 erörtert.

Aus diesen Erörterungen ergab sich, daß bei den Tieren, bei deren Einfuhr ein Nachweis (wie Abstammungsnachweis oder Eintragung in das Herdbuch) vorgelegt werden muß, eine Überprüfung des für die betreffenden Tiere vorgesehenen Bestimmungszwecks vor allem auf Grund ihres hohen Preises ohne jeden Nutzen ist. Bei Fehlen eines Nachweises dürfte eine Frist von zwei Monaten vom Tage der Einfuhr an als Mindestfrist angebracht sein, nach deren Ablauf die eingeführten Tiere als nicht zum Schlachten bestimmt betrachtet werden könnten.

Aus diesem Grunde sieht der Vorschlag für eine Verordnung betreffend die 30 000 Stück Vieh vor, daß zur Anwendung dieser Verordnung die Tiere außer im Falle höherer Gewalt nicht vor den vorgenannten zwei Monaten geschlachtet werden dürfen, und er sieht für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung vor, das Kontingent den Tieren vorzubehalten, die all diesen vorgenannten Bedingungen entsprechen.

9. Versuchsweise schlägt die Kommission für die beiden betreffenden Zollkontingente eine den jeweiligen Gegebenheiten angepaßte Verwaltungsart vor, die im übrigen bereits von den Mitgliedstaaten, die die Kontingente ausnutzen, angewandt wird.

10. Ein allgemeines Problem stellt sich bei den anzuwendenden Zollsätzen wegen der gerade laufenden Behandlung der von der Kommission vorgeschlagenen Ersetzung der gegenwärtigen gemischten Belastung Zoll und Abschöpfung durch eine Grundabschöpfung.

Die Kommission ist sich des durch die Änderung der Situation stellenden Problems bewußt; sie behält sich folglich die Möglichkeit vor, ihre Vorschläge später gemäß den eventuellen Erfordernissen anzupassen.